

Aktenzeichen:
6 O 4/23



Landgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Beate Bahner, [REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalt-GmbH**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim,
Gz.: 000078-23

gegen

Google Ireland Limited, vertreten d. die Geschäftsführung: [REDACTED]
[REDACTED]
Antragsgegnerin -

wegen Einschränkung eines YouTube-Account

hat das Landgericht Heidelberg - 6. Zivilkammer - durch [REDACTED]
[REDACTED] am 07.02.2023 beschlossen:

1. **Der Antragsgegnerin wird** es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

verboten,

das von der Antragstellerin auf der von der Antragsgegnerin geführten Plattform „YouTube“ einge-

stellte Video mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. Ronny Weikl Video v 24 1 2023“ unter der URL: <https://youtu.be/McsLmjOOzyw>

zu sperren und/oder nicht mehr öffentlich wahrnehmbar zu machen, wie geschehen am 31.01.2023.

2. Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin)

verboten,

die Nutzung des YouTube-Kanals der Antragstellerin mit dem Namen Beate Bahner (<https://www.youtube.com/@beatebahner6711>) wegen der Veröffentlichung des Videos mit dem Titel „Bayr Landesärztekammer verliert Prozess gegen Dr. Ronny Weikl Video v 24 1 2023“ unter der URL: <https://youtu.be/McsLmjOOzyw> zu beschränken.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg